

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0350/20</b>	<b>Datum</b> 07.07.2020
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	28.07.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2020	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.09.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x
	<b>Klimarelevanz</b>	x	

### **Kurztitel**

Beantragung von Städtebaufördermittel im Programmjahr 2021 (Haushaltsjahre 2021 - 2025)

### **Beschlussvorschlag:**

#### **I. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2021**

##### **1. Lebendige Zentren – Altstadt**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ für den Stadtteil „01 – Altstadt“ für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.1 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

##### **2. Lebendige Zentren - Siedlung Reform**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ für das Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“ nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB im Programmjahr 2021 die in der Anlage I.2 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

##### **3. Lebendige Zentren – Stadtfeld**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ für die Stadtteile in Magdeburg Stadtfeld (24 – Stadtfeld Ost, 26 – Stadtfeld West) für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.3 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

##### **4. Lebendige Zentren – Sudenburg**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ für den Stadtteil „30 – Sudenburg“ für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.4 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

##### **5. Lebendige Zentren – Werder, Cracau und Brückfeld**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ für die Stadtteile „02 – Werder“, „56 – Cracau“ und „52 – Brückfeld“ für das

Programmjahr 2021 die in der Anlage I.5 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

6. **Sozialer Zusammenhalt – Leipziger Straße**  
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ für den Stadtteil „36 – Leipziger Straße“ für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.6 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
  7. **Sozialer Zusammenhalt – Neustadt**  
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ für die Stadtteile in Magdeburg Neustadt (04 – Alte Neustadt, 06 – Neue Neustadt) für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.7 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
  8. **Sozialer Zusammenhalt – Nord**  
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ für die Stadtteile in Magdeburg Nord (10 – Kannenstieg, 08 – Neustädter See) für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.8 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
  9. **Sozialer Zusammenhalt – Südost**  
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ für die Stadtteile in Magdeburg Südost (44 – Buckau, 46 – Fermersleben, 48 – Salbke, 50 – Westerhüsen) für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.9 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
  10. **Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Neu Olvenstedt**  
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ für den Stadtteil „22 – Neu Olvenstedt“ für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.10 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
  11. **Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Reform (ohne Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“)**  
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ für den Stadtteil „38 – Reform“ (ohne Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“) für das Programmjahr 2021 die in der Anlage I.11 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
- II. Aktualisierung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne**
1. **Lebendige Zentren – Altstadt**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.1 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für den Stadtteil „01 – Altstadt“ als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.
  2. **Lebendige Zentren – Siedlung Reform**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.2 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für das Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“ nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“
  3. **Lebendige Zentren – Stadtfeld**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.3 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für die Stadtteile in Magdeburg Stadtfeld (24 – Stadtfeld Ost, 26 – Stadtfeld West) als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“
  4. **Lebendige Zentren – Sudenburg**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.4 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für den Stadtteil „30 – Sudenburg“ als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“
  5. **Lebendige Zentren – Werder, Cracau und Brückfeld**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.5 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für die Stadtteile „02 – Werder“, „56 – Cracau“ und „52 – Brückfeld“ als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.

6. **Sozialer Zusammenhalt – Leipziger Straße**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.6 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für den Stadtteil „36 – Leipziger Straße“ als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.
7. **Sozialer Zusammenhalt – Neustadt**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.7 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan die Stadtteile in Magdeburg Neustadt (04 – Alte Neustadt, 06 – Neue Neustadt) als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.
8. **Sozialer Zusammenhalt – Nord**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.8 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für die Stadtteile in Magdeburg Nord (10 – Kannenstieg, 08 – Neustädter See) als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.
9. **Sozialer Zusammenhalt – Südost**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.9 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für die Stadtteile in Magdeburg Südost (44 – Buckau, 46 – Fermersleben, 48 – Salbke, 50 – Westerhüsen) als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.
10. **Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Neu Olvenstedt**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.10 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für den Stadtteil „22 – Neu Olvenstedt“ als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.
11. **Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Reform (ohne Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“)**  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.11 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für den Stadtteil „38 – Reform“ (ohne Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“) als Bestandteil der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“.

### **III. Fortschreibung des Städtebauförderkonzeptes für die Programmjahre 2022 bis 2026**

Der Stadtrat beschließt die in Anlage III niedergelegte Fortschreibung des Städtebauförderkonzeptes.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Amt 61	Sachbearbeiter Herr Rönick	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Lerm
--------------------------------------	--------	-------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	05.11.2020
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Beginnend mit der „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020“ vom Mai 2020 zwischen dem Bund und den 16 Bundesländern wird rückwirkend eine Neustrukturierung der Städtebauförderung ab dem Programmjahr 2020 erfolgen.

Statt der bisherigen Städtebauförderprogramme wird es künftig nur noch drei geben:

<i>bisherige StäBauFö-Programme</i>		<i>neue StäBauFö-Programme</i>
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren		Lebendige Zentren
Städtebaulicher Denkmalschutz		Sozialer Zusammenhalt
Die Soziale Stadt		Wachstum und nachhaltige Erneuerung
Stadtumbau Aufwertung / Rückbau		

Durch das Landesverwaltungsamt (LVwA) wurden mit Schreiben vom 16.04.2020 Vorschläge zur Zuordnung der bisherigen Fördergebietskulissen zu den neuen Städtebauförderprogrammen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Diese wurden verwaltungsintern auf Anwendbarkeit nach den Bedürfnissen und Erfordernissen in den Fördergebietskulissen geprüft und mit Schreiben vom 30.04.2020 mit Abänderungen und Maßgaben grundsätzlich akzeptiert.

Eine Rückäußerung zu diesem Schreiben liegt seit dem 13.07.2020 vor, in dem die Abänderungen und Maßgaben bestätigt wurden.

Entsprechend dieser Rückäußerung erfolgt die Zuordnung der Fördergebietskulissen zu den neuen Städtebauförderprogrammen.

Zt. liegt ebenfalls keine an die neue Struktur der Städtebauförderung angepasste Förderrichtlinie des Landes vor. Diese ist gegenwärtig für den Jahreswechsel 2020/2021 angekündigt.

In den vorgelegten Übersichten werden daher hilfsweise die Förderkennziffern nach dem Städtebauförderprogramm „Stadtumbau“ verwendet.

Die rückwirkende Neustrukturierung zieht entsprechende Anpassungen der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 und die Folgejahre nach sich, die über die Änderungslisten im Oktober 2020 zum Haushaltsplan 2021 bereitgestellt werden sollen, sofern seitens des MLV und des LVwA bis zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Positionierung zur Neustrukturierung erfolgt.

Die bisherigen Städtebauförderprogramme werden aufgrund der vorliegenden Bewilligungen bis einschließlich des Programmjahrs 2019 bis zum Haushaltsjahr 2023 weiterhin im Haushaltsplan abgebildet werden.

**I. Vorschläge für die Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2021**

Die Vorhaben zum Förderantrag für das Programmjahr 2021 wurden mit den antragstellenden und beteiligten Ämtern und Fachbereichen abgestimmt.

Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR wurden nur berücksichtigt, sofern ein Grundsatzbeschluss oder eine gleichwertige Beschlussfassung bei Antragstellung zur Aufnahme in die Förderung vorlag oder er parallel zu dieser Drucksache herbeigeführt wird.

Die inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die Angaben zur Finanzierung und die für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben Zuständigen sind in den jeweiligen Anlagen zu dieser Drucksache aufgeführt.

Im Haushaltsjahr 2021 werden für die Beantragung des Programmjahres 2021 keine Eigenmittel benötigt.

Die erforderlichen Eigenmittel für die zu beantragenden Maßnahmen des Programmjahres 2021 für die Haushaltsjahre von 2022 bis 2024 sind in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushaltsplan 2021 berücksichtigt.

Die Beantragung für das Programmjahr 2021 muss bis zum 30.11.2020 beim Landesverwaltungsamt erfolgen.

Nach den Erfahrungen zu den Bewilligungen der Städtebaufördermittel der letzten Programmjahre (2019, 2018, 2017, ...) sind die Bewilligungen für das Programmjahr 2021 durch das

Landesverwaltungsamt erst zum Ende des IV. Quartals 2021 zu erwarten.

Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass das Landesverwaltungsamt in seinen Bewilligungen für das Programmjahr 2021 von den Beantragungen (Berücksichtigung der Einzelmaßnahmen, Umfang der Bewilligung insgesamt sowie zu Einzelmaßnahmen, Zeitraum der Bewilligung der Einzelmaßnahmen) abweicht.

Zur Finanzierung nichtförderfähiger Leistungen (z.B. Entwicklungspflege) werden den jeweiligen Maßnahmen zusätzliche Eigenmittel zugeordnet.

#### zu I.1 Lebendige Zentren – Altstadt

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für Magdeburg Altstadt beantragt.

Der Stadtteil „01 – Altstadt“ bildet das Fördergebiet.

#### zu I.2 Lebendige Zentren - Siedlung Reform

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“ beantragt.

Die vom Stadtrat beschlossene Erhaltungssatzung „Siedlung Reform“ nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Amtsblatt Nr. 17/03 vom 03.06.2003) bildet das Fördergebiet.

#### zu I.3 Lebendige Zentren – Stadtfeld

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für Magdeburg Stadtfeld beantragt.

Der Stadtteile „24 – Stadtfeld Ost“ und „26 – Stadtfeld West“ bilden das Fördergebiet.

#### zu I.4 Lebendige Zentren – Sudenburg

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für Magdeburg Sudenburg beantragt.

Der Stadtteil „30 – Sudenburg“ bildet das Fördergebiet.

#### zu I.5 Lebendige Zentren – Werder, Cracau und Brückfeld

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für Magdeburg Werder, Cracau und Brückfeld beantragt.

Die Stadtteile „02 – Werder“, „56 – Cracau“ und „52 – Brückfeld“ bilden das Fördergebiet.

#### zu I.6 Sozialer Zusammenhalt – Leipziger Straße

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt für Magdeburg Leipziger Straße beantragt. Der Stadtteil „36 – Leipziger Straße“ bildet das Fördergebiet.

#### zu I.7 Sozialer Zusammenhalt – Neustadt

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für Magdeburg Neustadt beantragt. Die Stadtteile „04 – Alte Neustadt“ und „06 – Neue Neustadt“ bilden das Fördergebiet.

#### zu I.8 Sozialer Zusammenhalt – Nord

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für Magdeburg Nord beantragt. Die Stadtteile „10 – Kannenstieg“ und „08 – Neustädter See“ bilden das Fördergebiet.

#### zu I.9 Sozialer Zusammenhalt – Südost

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren für Magdeburg Südost beantragt. Die Stadtteile „44 – Buckau“, „46 – Fermersleben“, „48 – Salbke“ und „50 – Westerhüsen“ bilden das Fördergebiet.

#### zu I.10 Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Neu Olvenstedt

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung für Magdeburg Neu Olvenstedt beantragt. Der Stadtteil „22 – Neu Olvenstedt“ bildet das Fördergebiet.

#### zu I.11 Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Reform (ohne Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“)

Für das Programmjahr 2021 werden auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025“ gemäß der Beschluss-Nr. 1984-68(V)13 und seiner Fortschreibung durch das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2030+“ gemäß der DS0199/20 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung für Magdeburg Reform (ohne Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“) beantragt. Der Stadtteil „38 – Reform“ (ohne Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“) bildet das

Fördergebiet.

## **II. Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne**

Für die Beantragung von Maßnahmen im Programmjahr 2021 aus den Förderprogrammen und -gebietskulissen

1. Lebendige Zentren – Altstadt
2. Lebendige Zentren – Siedlung Reform
3. Lebendige Zentren – Stadtfeld
4. Lebendige Zentren – Sudenburg
5. Lebendige Zentren – Werder, Cracau und Brückfeld
6. Sozialer Zusammenhalt – Leipziger Straße
7. Sozialer Zusammenhalt – Neustadt
8. Sozialer Zusammenhalt – Nord
9. Sozialer Zusammenhalt – Südost
10. Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Neu Olvenstedt
11. Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Reform (ohne Siedlung Reform)

sind die jeweiligen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne nach der neuen Struktur der Städtebauförderung rückwirkend für das Programmjahr 2020 aufzustellen und für das Programmjahr 2021 fortzuschreiben und durch den Stadtrat als Grundlage des „ISEK 2030 + - Gesamtstadt“ zu beschließen.

Die entsprechend der Antragstellungen für das Programmjahr 2021 fortgeschriebenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne sind beigelegt.

## **III. Fortschreibung des Städtebauförderkonzeptes**

Gemäß Beschluss-Nr. 639-020(VI)15 hat der Stadtrat das für die Beantragung von Fördermitteln im Städtebauförderprogramm Stadtumbau (Aufwertung / Rückbau) nach § 171 b (1) BauGB erforderliche Stadtumbaugebiete mittels des dynamischen Förderkonzeptes bis einschließlich der Beantragung für das Programmjahr 2021 festgelegt.

Um die kontinuierliche und rechtssichere Folgebeantragung für die Folgeprogrammjahre ab dem Programmjahr 2022 unter Berücksichtigung der Neustrukturierung der Städtebauförderung zu gewährleisten (Antragsfrist zur Einreichung der Anträge bei der Landeshauptstadt 31.01.2021), ist eine entsprechende Fortschreibung des dynamischen Förderkonzeptes erforderlich.

In Angleichung an die Begrifflichkeit und Struktur des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) werden im Rahmen des Förderkonzeptes für die drei Städtebauförderprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Aufwertung“ ab dem Programmjahr 2022 bis zum Programmjahr 2026 drei Fördergebietsgruppen angewandt werden:

- *Altstadt*  
Altstadt - *Lebendige Zentren*
- *1. Stadtring*  
Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt) - *Sozialer Zusammenhalt*  
Stadtfeld (Stadtfeld Ost / Stadtfeld West) - *Lebendige Zentren*  
Sudenburg - *Lebendige Zentren*  
Leipziger Str. - *Sozialer Zusammenhalt*  
Werder / Cracau / Brückfeld - *Lebendige Zentren*
- *2. Stadtring*  
Nord (Kannenstieg / Neustädter See) - *Sozialer Zusammenhalt*  
Neu Olvenstedt - *Wachstum und nachhaltige Erneuerung*  
Südost (Buckau / Fermersleben / Salbke / Westerhüsen) - *Sozialer Zusammenhalt*  
Reform (ohne Siedlung Reform) - *Wachstum und nachhaltige Erneuerung*  
Siedlung Reform - *Lebendige Zentren*

An der Gesamtbeantragung eines Programmjahres soll in jeder dieser drei Fördergebietsgruppen der Antragsanteil jeweils etwa ein Drittel umfassen.

Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen Anteil der in den Programmjahren 2002 bis 2018 zugunsten der drei Gebietstypen bewilligten Fördermittel im bisherigen Städtebauförderprogramm „Stadtumbau – Aufwertung“.

Der Anteil des 2. Stadtring wird aufgrund der erkennbaren Bedarfe dabei leicht angehoben.

Fördergebiet	Aufwertung	
	bewilligte Mittel in €	Anteil
<i>Altstadt</i>	33.013.220	37%
Neustadt	7.066.461	8%
Stadtfeld	7.576.691	9%
Sudenburg	3.594.120	4%
Leipziger Str.	8.037.103	9%
Werder-Cracau-Brückfeld	5.412.906	6%
<i>Summe 1. Ring</i>	31.687.281	36%
Nord	1.362.565	2%
Neu Olvenstedt	2.693.580	3%
Neustädter Feld	784.289	1%
Südost	12.176.165	14%
Reform	7.245.998	8%
<i>Summe 2. Ring</i>	24.262.597	27%
Gesamt	88.963.098	100%

In den Programmjahren 2002 bis 2018 wurden je Programmjahr durchschnittlich ca. 5,250 Mio. EUR Fördermittel bewilligt.

Für „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Rückbau“ werden ab dem Programmjahr 2022 bis zum Programmjahr 2026 aufgrund seiner zumindest mittelfristig rückläufigen Bedeutung keine gebietlichen Prioritäten vorgegeben.

Die inhaltlichen Bestimmungen dieses Programnteils nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL; RdErl. des MLV vom 25. 11. 2014 – 21-21201) Abschnitt D, Nr. 4, Abs. 1 d) i. V. m. Abs. 2 a) bis b) bleiben davon unberührt:

- keine vor 1919 errichteten Gebäude
- keine denkmalgeschützten Gebäude

### **Anlagen:**

DS0350/20 Anlage I-1: Lebendige Zentren – Altstadt

DS0350/20 Anlage I-2: Lebendige Zentren – Siedlung Reform

DS0350/20 Anlage I-3: Lebendige Zentren – Stadtfeld

DS0350/20 Anlage I-4: Lebendige Zentren – Sudenburg

DS0350/20 Anlage I-5: Lebendige Zentren – Werder, Cracau und Brückfeld

DS0350/20 Anlage I-6: Sozialer Zusammenhalt – Leipziger Straße

DS0350/20 Anlage I-7: Sozialer Zusammenhalt – Neustadt

DS0350/20 Anlage I-8: Sozialer Zusammenhalt – Nord

DS0350/20 Anlage I-9: Sozialer Zusammenhalt – Südost

DS0350/20 Anlage I-10: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Neu Olvenstedt

DS0350/20 Anlage I-11: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Reform (ohne

Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“)

DS0350/20 Anlage II-1: Lebendige Zentren – Altstadt

DS0350/20 Anlage II-2: Lebendige Zentren – Siedlung Reform

DS0350/20 Anlage II-3: Lebendige Zentren – Stadtfeld

DS0350/20 Anlage II-4: Lebendige Zentren – Sudenburg

DS0350/20 Anlage II-5: Lebendige Zentren – Werder, Cracau und Brückfeld

DS0350/20 Anlage II-6: Sozialer Zusammenhalt – Leipziger Straße

DS0350/20 Anlage II-7: Sozialer Zusammenhalt – Neustadt

DS0350/20 Anlage II-8: Sozialer Zusammenhalt – Nord

DS0350/20 Anlage II-9: Sozialer Zusammenhalt – Südost

DS0350/20 Anlage II-10: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Neu Olvenstedt

DS0350/20 Anlage II-11: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Reform (ohne Siedlung Reform)

DS0350/20 Anlage III: Fortschreibung des Städtebauförderkonzeptes für die Programmjahre 2022 bis 2026